

TOP 22:

Gesetz zur ergänzenden Regelung der statistischen Verwendung von Verwaltungsdaten und zur Regelung der Übermittlung von Einzelangaben zu multinationalen Unternehmensgruppen an statistische Stellen

Drucksache: 615/18

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz zur ergänzenden Regelung der statistischen Verwendung von Verwaltungsdaten und zur Regelung der Übermittlung von Einzelangaben zu multinationalen Unternehmensgruppen an statistische Stellen wird der Datenaustausch zwischen Behörden für zwei Sachverhalte geregelt.

Mit dem Berichtsjahr 2018 gilt in Deutschland der EU-Unternehmensbegriff, der Unternehmen als kleinste Kombination rechtlicher Einheiten definiert.

Das Gesetz ermächtigt und verpflichtet die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die erforderlichen Verwaltungsdaten an das Statistische Bundesamt zu übermitteln. Diese Daten übermittelt das Statistische Bundesamt wiederum an die Statistischen Ämter der Länder.

Um zu überprüfen, ob multinationale Unternehmensgruppen in den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen richtig abgebildet werden, plant Eurostat Pilotstudien durchzuführen. Für diese Pilotstudien ist es erforderlich, dass die statistischen Ämter der Mitgliedstaaten Angaben zu den einzelnen Unternehmen austauschen.

Damit sich Deutschland angemessen an den Pilotstudien zu multinationalen Unternehmen beteiligen kann, ermächtigt das Gesetz zudem das Statistische Bundesamt, sich im Rahmen der Pilotstudien an einem Einzeldatenaustausch auf europäischer Ebene zu beteiligen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 19. Oktober 2018 im so genannten Ersten Durchgang gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung keine Einwendungen erhoben.

Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf am 29. November 2018 unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen und damit das Gesetz zu billigen.